

Gemeinde Albeck

9571 Sirnitz 1 Telefon: 04279/240 E-Mail: albeck@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom 29. September 2023, Zahl 920/IV/2023, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBI. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 84/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung – K-ZwaHV, LGBI. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Albeck schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat in den Gebietsteilen Hochrindl, Hochrindl-Alpl, Hochrindl-Kegel und Hochrindl-Tatermann samt den Straßenbezeichnungen Almwiesenweg, Alplstraße, Alte Hochrindl, Auerhahnweg, Birkhahnweg, Drei-Kreuz-Weg, Fernblickweg, Harderweg, Hochrindlstraße, Koflerweg, Kirchenweg, Kruckenblickweg, Lärchenweg, Oberer Galischweg, Quellenweg, Schafferweg, Seebachern, Sonnalm, Steingartenweg, Stoichartweg, Tatarmannweg, Teichweg, Tomteglweg, Unterer Galischweg, Ursula-Bründl-Weg, Weitental, Winkelbachweg und Zirbenweg

a.	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²	€ 11,80
b.	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²	€ 23,60
C.	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m²	€ 41,30
d.	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	€ 64,80

- (3) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im Gebietsteil Sirnitz samt den Straßenbezeichnungen Blumenweg, Benesirnitz, Dorfbichl, Dullerweg, Heizwerkweg, Kirchplatz, Klingbachweg, Leitenweg, Platzerweg, Schlossweg, Schmiedweg, Schusterweg, Sirnitz, Sonnenstraße, St.Leonhardstraße 1-13 und Weissenbachweg
 - a. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² € 8,30
 b. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² € 17,70
 - c. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² € 30,70
 - d. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² € 48,40

- (4) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat in den Gebietsteilen Albeck Obere Schattseite, Albeck Untere Schattseite, Egarn, Frankenberg, Grillenberg samt Weppernigweg, Benesirnitz samt Winterschnigweg, Hochwiditsch, Hofern, Holzern, Kalsberg, Kogl, Kruckenalm, Lamm, Leßnitz, Neualbeck, Oberdörfl, Obereggen, St.Leonhardstraße 14-23, St.Leonhard, St.Ruprecht, Sirnitz-Schattseite, Sirnitz-Sonnseite, Sirnitz-Winkl, Spitzwiesen, Stron, Unterdörfl, Untereggen und Wippa
 - a. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² € 5,90
 - b. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² € 11.80
 - c. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² € 21,20
 - d. bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² € 33,00
- (5) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabenbeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (6) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 23.09.2013, Zahl: 004-1/2013/III, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister: Ing. Wilfried Mödritscher